

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	8
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	10
5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)	14
A Anhang	18

1. Offenlegungsindex

CRR ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN- NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 und 11	—	9 und 20
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU OV1	10 bis 13
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU CR8	10 bis 13
438	4. Eigenmittelanforderungen	2 bis 6	EU CCR7	10 bis 13
451	5. Verschuldung	7 bis 10	—	14 bis 17

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2019, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2019 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2020 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2019 in Kapitel 2 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR II auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR II) sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR II. Diese werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „ÜBER UNS“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung und deren Umfang

Nach Artikel 433 CRR II haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (unter anderem Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR II erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR II hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR II veröffentlicht. Diese EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR II anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) und den am 14. Dezember 2016 zusätzlich von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2016/11) sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat
- die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €
- die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt
- die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR II übersteigen 200 Mrd €
- das Institut wurde von den zuständigen Behörden als G-SRI gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 oder A-SRI gemäß Artikel 131 Abs. 3 CRD IV eingestuft

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Auf die HVB, die als A-SRI (anderweitig systemrelevantes Institut) eingestuft wird, treffen die unter (2), (4) und (5) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR II unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

Auf Basis der Vorgaben der oben genannten beiden EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge IV und V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II
- Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR II unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR II, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als großes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis dieses Berichts zum 30. September 2020 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „INVESTORS“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2019, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2020 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (das heißt COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 vorgesehen hat. Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR II definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR II durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR II sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR II einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2020 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,015%. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresultimo.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle „Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen“ Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II offengelegt.

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	30.9.2020	30.6.2020
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	13.755	13.755
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 490	- 542
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	13.265	13.213
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	13.265	13.213
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	1.188	1.233
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 3	- 3
Ergänzungskapital (T2)	(58)	1.186	1.230
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	14.450	14.443
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	77.530	82.687
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	17,1%	16,0%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	17,1%	16,0%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	18,6%	17,5%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in der Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“, welche im Anhang enthalten ist.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) stieg der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 17,1%, gegenüber 16,0% zum 30. Juni 2020. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB stieg auf 18,6%, gegenüber 17,5% zum 30. Juni 2020. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II sowie der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresresultimo. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2019 (Seiten 13 ff.) verwiesen. Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II). Da die HVB keine Kapitalquoten ermittelt bzw. offenlegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. unter anderem Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II), besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		MINDESTEIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	
		30.9.2020	30.6.2020	30.9.2020	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	50.884	53.200	4.071
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	Davon im Standardansatz	3.069	3.455	246
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	47.042	48.942	3.763
Artikel 438 Buchstabe d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	774	804	62
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	6.783	6.685	543
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	Davon nach Markbewertungsmethode	926	864	74
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	—	—	—
	9	Davon nach Standardmethode	—	—	—
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	4.433	4.519	355
	11	Davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	—	—	—
	12	Davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	11	7	1
	13	Davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR II Art. 221)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	51	33	4
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	Davon CVA	1.364	1.262	109

			RWA		MINDESTEIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN
			30.9.2020	30.6.2020	30.9.2020
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	5	1	—
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.606	3.643	288
	18	<i>Davon im IRB-Ansatz (SEC-IRBA)</i>	—	—	—
	19	<i>Davon im Standardansatz (SEC-SA)</i>	221	220	18
	20	<i>Davon auf externe Einstufung beruhender Ansatz (SEC-ERBA)</i>	1.632	1.662	131
	21	<i>Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)</i>	1.753	1.761	140
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	7.394	10.270	592
	23	<i>Davon im Standardansatz</i>	92	98	7
	24	<i>Davon im IMA</i>	7.302	10.172	584
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	—
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.553	7.553	604
	27	<i>Davon im Basisindikatoransatz</i>	—	—	—
	28	<i>Davon im Standardansatz</i>	—	—	—
	29	<i>Davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.553	7.553	604
	30	Sonstige Risikopositionsbeträge	1.119	1.150	90
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	31	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	186	186	15
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	—	—
	33	Gesamt	77.530	82.687	6.202

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

In den nachfolgenden Tabellen „Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen“ und „Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen“ werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Marktrisikopositionen auf

Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	30.9.2020		30.6.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	459	37	493	39
Institute	4.808	385	4.678	374
Unternehmen	38.032	3.043	39.460	3.157
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	<i>1.705</i>	<i>136</i>	<i>1.884</i>	<i>151</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>3.498</i>	<i>280</i>	<i>3.575</i>	<i>286</i>
Mengengeschäft	5.339	427	5.430	434
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	<i>2.597</i>	<i>208</i>	<i>2.591</i>	<i>207</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>98</i>	<i>8</i>	<i>98</i>	<i>8</i>
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	<i>2.499</i>	<i>200</i>	<i>2.493</i>	<i>199</i>
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	<i>174</i>	<i>14</i>	<i>179</i>	<i>14</i>
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	<i>2.568</i>	<i>205</i>	<i>2.661</i>	<i>213</i>
<i>Davon: KMU</i>	<i>229</i>	<i>18</i>	<i>234</i>	<i>19</i>
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	<i>2.339</i>	<i>187</i>	<i>2.426</i>	<i>194</i>
Beteiligungsrisikopositionen	1.574	126	1.547	124
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	50.212	4.018	51.608	4.129
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12	1	12	1
Öffentliche Stellen	2	—	27	2
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	163	13	223	18
Unternehmen	3.221	258	3.655	292
<i>Davon: KMU</i>	<i>335</i>	<i>27</i>	<i>360</i>	<i>29</i>
Mengengeschäft	219	18	235	19
<i>Davon: KMU</i>	<i>33</i>	<i>3</i>	<i>36</i>	<i>3</i>
Durch Immobilien besichert	82	7	72	6
<i>Davon: KMU</i>	<i>6</i>	—	<i>6</i>	—
Ausgefallene Risikopositionen	74	6	86	7
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	11	1	30	2
Gedckte Schuldverschreibungen	55	4	56	4
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	146	12	176	14
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	—	5	—
Beteiligungsrisikopositionen	—	—	—	—
Sonstige Posten	—	—	—	—
Gesamtbetrag im Standardansatz	3.989	320	4.577	366
Gesamt	54.201	4.338	56.185	4.495

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	30.9.2020		30.6.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	92	7	98	8
Positionrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	34	3	34	3
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	<i>29</i>	<i>2</i>	<i>29</i>	<i>2</i>
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	<i>4</i>	<i>—</i>	<i>5</i>	<i>—</i>
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Spezieller Ansatz für Positionsriskiken in OGA	5	—	8	1
Fremdwährungsrisiko	54	4	55	4
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
Interner Modellansatz (IMA)	7.302	584	10.172	814
Gesamt	7.394	592	10.270	822

Tabelle 5: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	A		B	
	RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	45.794	3.664		
2 Höhe der Risikopositionen	- 2.144	- 172		
3 Qualität der Aktiva	720	58		
4 Modelländerungen	82	7		
5 Methoden und Vorschriften	—	—		
6 Erwerb und Veräußerungen	—	—		
7 Wechselkursschwankungen	- 286	- 23		
8 Sonstige	22	2		
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	44.188	3.536		

Tabelle 6: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken

	A		B	
	RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	4.519	362		
2 Anlagengröße	- 298	- 24		
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien	263	21		
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	—	—		
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)	—	—		
6 Erwerb und Veräußerungen	—	—		
7 Wechselkursschwankungen	- 37	- 3		
8 Sonstige	- 14	- 1		
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	4.433	355		

5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 und 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 7: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag	30.9.2020
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2

CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 8: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

	30.9.2020	30.6.2020	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	266.223	251.213
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 348	- 332
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	265.875	250.881
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	13.777	14.193
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	25.322	24.358
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 12.878	- 13.357
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	—	—
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	4.991	5.652
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 3.911	- 4.820
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	27.301	26.026
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	23.858	27.462
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 2.612	- 1.077
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	2.471	2.124
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	—	—
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	23.717	28.509
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	140.348	148.929
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 70.699	- 70.516
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	69.649	78.413
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	—	—
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	—	—
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	13.265	13.212
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	386.542	383.829
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	3,43%	3,44%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—

5. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

Der leichte Rückgang der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 30. Juni 2020 in Zeile 22 resultiert aus einer leicht angestiegenen Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21). Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der bilanzwirksamen Risikopositionen

(Zeile 3) zurückzuführen, welcher teilweise durch den Rückgang der sonstigen außerbilanziellen Risikopositionen (Zeile 19) sowie durch gesunkene Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 16) kompensiert wird.

Die nachfolgende Tabelle „Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 9: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		30.9.2020	30.6.2020
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	266.223	251.213
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	24.945	23.797
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	241.278	227.416
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	259	262
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	71.059	47.729
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	—	—
EU-7	Institute	19.442	20.605
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	44.065	43.988
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.134	7.195
EU-10	Unternehmen	60.439	66.005
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.316	1.242
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	37.564	40.391

In nachfolgender Tabelle „Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner)

mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 10: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

	30.9.2020	30.6.2020
1 Summe der Aktiva	290.004	280.311
2 Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	—	—
3 (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	—	—
4 Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	8.902	6.979
5 Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	2.471	2.124
6 Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	69.649	78.412
EU-6a (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—	—
EU-6b (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—	—
7 Sonstige Anpassungen	15.516	16.003
8 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	386.542	383.829

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR II offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR II (vergleiche Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“, Zeile EU-24).

Der leichte Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der Summe der Aktiva (Zeile 1).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	9
Tabelle 2: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	10
Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	12
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen	13
Tabelle 5: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	13
Tabelle 6: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken	13
Tabelle 7: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	14
Tabelle 8: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	15
Tabelle 9: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	16
Tabelle 10: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	17
Tabelle 11: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II	20

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	ITS	Implementing Technical Standard
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	KPI	Key Performance Indicator
COREP	Common Reporting Framework	KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	KWG	Kreditwesengesetz
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 30.9.2020 gültig sind	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 30.9.2020 gültig sind	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CVA	Credit Value Adjustments	OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	PWB	Pauschalwertberichtigungen
EU	Europäische Union	Q&A	Question and Answers
EWB	Einzelwertberichtigungen	RTS	Reporting Technical Standard
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	RWA	Risikogewichtete Aktiva
EZB	Europäische Zentralbank	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
FINREP	Financial Reporting Framework	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GL	Guideline (Leitlinie)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
HGB	Handelsgesetzbuch	TC	Total Capital (Eigenkapital)
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
		UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
		UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
		ZGP	Zentrale Gegenpartei

Offenlegung der Eigenmittel zum 30. September 2020

Tabelle 11: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		30.9.2020	30.6.2020	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	davon Stammaktien	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	918	918	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k.A.	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankkrisen	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	13.755	13.755	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 98	- 110	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 6	- 5	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 79	- 61	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 142	- 210	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ²	—	—	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	—	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 1	—	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁴	—	—	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 1	—	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		30.9.2020	30.6.2020	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁵	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁶	—	—	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	—	36 (1) (l), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 165	- 156	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 490	- 542	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	13.265	13.213	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ⁷	k.A.	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	—	—	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ²	—	—	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁸	k.A.	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	—	

A Anhang (FORTSETZUNG)

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
	30.9.2020	30.6.2020		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	—	—		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)			
	13.265	13.213		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.160	1.168	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	28	28	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	—	37	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	1.188	1.233		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ⁹	- 3	- 3	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ²	—	—	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) ¹⁰	k.A.	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			
	- 3	- 3		
58	Ergänzungskapital (T2)			
	1.186	1.230		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)			
	14.450	14.443		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt			
	77.530	82.687		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,1%	16,0%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,1%	16,0%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,6%	17,5%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,02%	7,02%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02%	0,02%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,61%	11,48%	CRD 128

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
	30.9.2020	30.6.2020		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	939	826	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	32	32	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹¹	k.A.	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	—	37	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	315	325	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	28	28	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	686	686	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11) gegeben:

- Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).

3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).

4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.

- 5 Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 7 Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- 8 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 9 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 10 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 11 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30. September 2020 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.